

# Steuerinfo

## NEUERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER AB 01.07.2013

Juni 2013

### INHALT

1.	HÖHERE UMSATZSTEUERSÄTZE _____	1
2.	NEUERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER DURCH DEN EINTRITT KROATIENS IN DIE EU _____	2
2.1.	IDENTIFIZIERUNG DER KROATISCHEN UMSATZ-STEUERNUMMER _____	2
2.2.	DAS VERFAHREN ZUM ERWERB DER UMSATZSTEUERNUMMER IN KROATIEN FÜR EINEN SLOWENISCHEN UST.-PFLICHTIGEN _____	2
2.3.	ÜBERPRÜFUNG KROATISCHER GESCHÄFTS-PARTNER BEZÜGLICH DER UST.-NUMMER _____	3
2.4.	WARENERWERB AUS KROATIEN NACH DEM 01.07.2013 _____	3
2.5.	DIE BEHANDLUNG DER VORAUSZAHLUNG AUS KROATIEN _____	3
2.6.	VERSANDHANDELSGESCHÄFTE VON EINEM EU-LAND NACH KROATIEN _____	4
2.7.	DIE BEHANDLUNG DER DIENSTLEISTUNGS-ERBRINGUNG _____	4

*Es wird eine Rechnung mit dem Datum 15.07.2013, der Steuerbasis 1.000 EUR und dem USt.-Satz von 22 % bzw. USt. von 220 EUR sowie dem Bruttobetrag von 1.220 EUR ausgestellt.*

Der Steuerpflichtige kann für die bis 30.06.2013 **teilweise** erbrachten Dienstleistungen oder Warenlieferungen die USt. nach den alten Sätzen von 20 % und 8,5 % berechnen.

#### Beispiel:

*Ein Übersetzungsunternehmen (slowenischer USt.-Pflichtiger) hat eine Übersetzungsdienstleistung im Zeitraum vom 20.06.2013 bis 15.07.2013 für eine natürliche Person (Leistungsempfänger) verrichtet. Der Leistungsempfänger kann die Vorsteuer nicht in Abzug bringen, deshalb wurden von dem Übersetzungsunternehmen zwei Rechnungen ausgestellt: die erste mit Datum 30.06.2013, Steuerbasis 500 EUR und 20 % USt. bzw. 100 EUR und die zweite mit Datum 15.07.2013, Steuerbasis 500 EUR und 22 % USt. bzw. 110 EUR. Der gesamte Bruttobetrag ist somit 1.210 EUR und um 10 EUR niedriger, als wenn eine Gesamtrechnung mit 22%igem USt.-Satz ausgestellt worden wäre. Das Übersetzungsunternehmen muss darauf achten, dass es die erste Rechnung spätestens mit dem 20.07.2013 für den Zeitraum Juni 2013 ausstellt.*

**Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499**

### 1. HÖHERE UMSATZSTEUERSÄTZE

Ab 01.07.2013 beträgt in Slowenien der normale Umsatzsteuersatz 22 % und der ermäßigte Umsatzsteuersatz 9,5 %.

Findet die Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung teilweise bis zum 01.07.2013 und teilweise nach dem 01.07.2013 statt, sind bei der Berechnung der USt. für die gesamte Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung die neuen Umsatzsteuersätze (22 % und 9,5 %) anzuwenden.

#### Beispiel:

*Ein slowenischer USt.-Pflichtiger erbrachte eine Übersetzungsdienstleistung für ein slowenisches Unternehmen. Diese Dienstleistung dauerte vom 20.06.2013 bis 15.07.2013.*

[www.TaxSlovenia.com](http://www.TaxSlovenia.com)

Die bis zum 01.07.2013 getätigten Anzahlungen unterliegen dem 20%igen oder 8,5%igen USt.-Satz. Wenn der Steuerpflichtige schon vor dem 01.07.2013 die gesamte **Anzahlung** für eine Warenlieferung oder Dienstleistung erhält, die allerdings im Ganzen nach dem

01.07.2013 erbracht wird, werden für die Berechnung der USt. die alten USt.-Sätze von 20 % und 8,5 % angewendet.

*Beispiel:*

*Am 24.06.2013 erhalten wir vom Käufer (natürliche Person) die gesamte Anzahlung für einen Autoverkauf. Der natürlichen Person werden wir das neue Auto erst im August 2013 liefern. Wir stellen eine Rechnung für die Anzahlung mit 20 %igen USt. aus.*

Im Fall einer anteiligen Anzahlung vor dem 01.07.2013 für eine Warenlieferung oder Dienstleistung, die insgesamt nach dem 01.07.2013 erbracht wird, werden vom erhaltenen Zahlungsbetrag für die Berechnung der USt. die alten USt.-Sätze (20 % und 8,5 %) und vom restlichen Betrag die neuen USt.-Sätze (22 % und 9,5 %) angewendet. Das bedeutet, dass die Rechnungen im Juli, August und auch später zwei bis vier USt.-Positionen ausweisen werden müssen: eine mit den alten Steuersätzen (20 % oder 8,5 %) und eine mit den neuen Steuersätzen (22 % oder 9,5 %). Deshalb ist auf eine entsprechende Anpassung von Computerprogrammen zu achten.

*Beispiel:*

*Am 24.06.2013 erhält das Autohaus Johann eine Anzahlung von 30 % für ein Auto. Dem Käufer wird das neue Auto erst im August 2013 geliefert. Das Autohaus Johann stellt eine Rechnung für die Anzahlung mit 20 % USt. aus, auf die restlichen 70 % des Autopreises wird nach der Autolieferung eine Rechnung mit 22 % USt. ausgestellt.*

**Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499**

## **2. NEUERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER DURCH DEN BEITRITT KROATIENS ZUR EU**

### **2.1. IDENTIFIZIERUNG DER KROATISCHEN UMSATZSTEUERNUMMER**

Die Umsatzsteuernummer in Kroatien ist elfstellig und setzt sich aus der schon bestehenden Steuernummer und dem Präfix HR zusammen.

*Beispiel:*

*Die Steuernummer des kroatischen Unternehmens ist 12345678912.*

*Die Umsatzsteuernummer des kroatischen Unternehmens ist HR12345678912.*

Eine Umsatzsteuernummer in Kroatien wird nur denjenigen kroatischen Unternehmen zugeteilt, die schon vor Juli 2013 Export- und Importgeschäfte sowie Dienstleistungen für das Ausland verrichtet haben.

[www.TaxSlovenia.com](http://www.TaxSlovenia.com)

### **2.2. DAS VERFAHREN ZUM ERWERB DER UMSATZSTEUER-NUMMER IN KROATIEN FÜR EINEN SLOWENISCHEN UST.-PFLICHTIGEN**

Ein slowenisches Unternehmen, das eine Umsatzsteuernummer in Kroatien erlangen möchte, muss zuerst eine **kroatische Steuernummer bekommen** (OIB – persönliche Identifikationsnummer). Zum Erwerb der Steuernummer (OIB) ist Folgendes vorzulegen:

- Gesellschaftsgründungsakt, vom Gerichtsdolmetscher in die kroatische Sprache übersetzt,
- ausgefülltes Formular („zahtjev za određivanje i dodeljevanje OIB“, das unter <http://www.porezna-uprava.hr/PdviEu/Obrasci/zahtjev-oib22052013.pdf> zu erreichen ist),
- eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises der verantwortlichen Person der Gesellschaft.

Nach dem Erwerb der Steuernummer ist es notwendig, auf dem zentralen Steueramt in Zagreb Anspruch auf den Erwerb der Umsatzsteuernummer („zahtjev za dodjelo PDV ident.broja“, das unter <http://www.porezna-uprava.hr/PdviEu/Stranice/Obrasci.aspx> zu erreichen ist) zu erheben.

Die Adresse des zentralen Steueramts in Zagreb ist:

Porezna uprava, Područni ured Zagreb  
Avenija Dubrovnik 32  
10000 Zagreb  
Hrvatska

Mit dem Tag des Erwerbs der Umsatzsteuernummer wird die ausländische Gesellschaft in das Register der USt.-Pflichtigen in Kroatien eingetragen („registar obveznika PDV“).

### 2.3. ÜBERPRÜFUNG KROATISCHER GESCHÄFTSPARTNER BEZÜGLICH DER USt.-NUMMER

Es wird möglich, jede kroatische Gesellschaft und ihre zugehörige USt.-Nummer über das europäische System VIES ([http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/vies/](http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/)) zu überprüfen.

Wir raten Ihnen, Ihren Partner im System VIES gründlich zu überprüfen, vor allem die Richtigkeit der Bestimmung seiner neuen USt.-Nummer. Mit dem Eintritt Kroatiens in die EU werden nämlich vermehrt Versuche der Steuerhinterziehung („Missing Trader“) mit kroatischen Umsatzsteuernummern erwartet.

**Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499**

### 2.4. WARENERWERB AUS KROATIEN NACH DEM 01.07.2013

Der Wareneinkauf eines für USt.-Zwecke in Slowenien identifizierten USt.-Pflichtigen wird ab 01.07.2013 als **Warenerwerb innerhalb EU** und nicht mehr als Warenimport bestimmt. Der Ausdruck „Import aus Kroatien“ wird nach dem EU-Beitritt Kroatiens mit dem Ausdruck „Warenerwerb innerhalb EU“ ersetzt.

*Beispiel eines Dreiecksgeschäfts:*

*Ein slowenisches Unternehmen (Erwerber) kauft die Ware von einem deutschen Unternehmen (Lieferer) auf dem Territorium Deutschlands und verkauft sie an ein kroatisches Unternehmen (Empfänger) in Kroatien. Die Ware geht unmittelbar von Deutschland nach Kroatien. Die Transaktionen gestalten sich folgendermaßen:*

- *Erste Transaktion:*  
*Das deutsche Unternehmen verrichtet an das slowenische Unternehmen die steuerfreie Warenlieferung innerhalb der EU. Für Slowenien bedeutet diese Transaktion einen Warenerwerb innerhalb EU, steuerfrei gemäß Art. 48 Abs. 2 des slowMwStG. Bei der ersten Transaktion sind weder das slowenische noch das deutsche Unternehmen als USt.-Zahler auf dem Territorium der EU bestimmt worden.*

- *Zweite Transaktion:*

*Das slowenische Unternehmen verrichtet an das kroatische Unternehmen eine Warenlieferung innerhalb EU, steuerfrei gemäß Art. 46 Pkt. 1 des slowMwStG. Gleichzeitig verrichtet das kroatische Unternehmen den besteuerten Warenerwerb innerhalb der EU. Die zweite Transaktion ist somit Gegenstand der Besteuerung bei dem kroatischen Unternehmen als Warenempfänger. Der Ort der Besteuerung ist das Territorium Kroatiens, und das kroatische Unternehmen ist der USt.-Zahler für diese Lieferung in Kroatien.*

### 2.5. DIE BEHANDLUNG DER VORAUSZAHLUNG AUS KROATIEN

Nach dem Eintritt Kroatiens in die EU geht es bei Warenlieferungen aus Slowenien nach Kroatien nicht mehr um die umsatzsteuerfreie Ausfuhr aus der EU gem. Art. 52 des slowMwStG, sondern um **Transaktionen innerhalb der EU**, für die die **Steuerbefreiung gemäß Art. 46. des slowMwStG** gilt.

Wenn eine slowenische Gesellschaft eine Vorauszahlung vor dem 01.07.2013 seitens eines kroatischen Unternehmens für eine Warenlieferung aus Slowenien nach Kroatien, die erst nach dem 01.07.2013 getätigt wird, erhält, dann ist diese Vorauszahlung steuermäßig genauso wie die spätere Warenlieferung zu behandeln.

*Beispiel:*

*Ein slowenisches Unternehmen hat die Ware an einen kroatischen Käufer, das Unternehmen mit der Steuernummer HR12345678913, verkauft. Diese Ware hat das slowenische Unternehmen nach Kroatien geliefert. Der Wert der Ware ist 1.200 EUR. Die ausgeführte Transaktion mit der Ware ist:*

- *vor dem 01.07.2013 steuerfrei gemäß **Art. 52 Pkt. a Abs. 1 des slowMwStG**. Der Wert der Ware wird in Feld 11 des DDV-O-Formulars eingetragen,*
- *nach dem 01.07.2013 steuerfrei gemäß **Art. 46 Pkt. 1 des slowMwStG**. Der Wert der Ware wird in Feld 12 des DDV-O-Formulars und in Feld A3 des Rekapitulationsberichts eingetragen.*

## 2.6. VERSANDHANDELSGESCHÄFTE VON EINEM EU-LAND NACH KROATIEN

Die Bestimmung des Ortes der Warenlieferung (und damit, welchem Staat die USt. gehört) ist abhängig vom Erreichen der **Lieferschwelle**, die Kroatien bei **270.000 HRK** (kroatische Kuna) oder ca. 36.000 EUR festgelegt hat.

*Beispiel:*

*Ein slowenisches Unternehmen versendet an kroatische Endkäufer, die die Bestellung im Internet getätigt haben, nach Kroatien. Wenn das slowenische Unternehmen die Grenze von 270.000 HRK des Nettoverkaufswertes im vergangenen bzw. im laufenden Kalenderjahr der Versandhandelsgeschäfte übersteigt, muss es eine kroatische USt.-Nummer beantragen.*

## 2.7. DIE BEHANDLUNG DER DIENSTLEISTUNGS-ERBRINGUNG

Für die Bestimmung des Dienstleistungserbringungsortes gelten auch nach dem Eintritt Kroatiens in die EU **dieselben** Regeln gemäß Art. 25 und Art. 26 bis 30. e des slowMwStG – wie **schon bisher beim Geschäft mit anderen EU-Mitgliedstaaten**. Zumindest aber sollte es wegen der einheitlichen USt.-Regeln nicht mehr zur Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung kommen.

**Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499**



Kontaktperson:

**Mateja Babič, LL.M.**  
Steuerberaterin

Tel.: +386 (0)40 509 499

Fax: +386 (0)4 235 09 91

E-Mail: [mateja@taxslovenia.com](mailto:mateja@taxslovenia.com)